

**Satzung**  
**über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung**  
**der Gemeinde Martensrade**  
**vom 15.09.2008**

(Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Martensrade vom 15.09.2008 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**
- § 1 Öffentliche Einrichtungen
  - § 2 Abgabenerhebung
  - § 3 Kostenerstattungen
- II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**
- § 4 Grundsätze der Gebührenerhebung
  - § 5 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 6 Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 7 Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
  - § 8 Zusatzgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
  - § 9 Erhebungszeitraum
  - § 10 Gebührenpflicht
  - § 11 Entstehung des Gebührenanspruchs
  - § 12 Vorausleistungen
  - § 13 Gebührensschuldner
  - § 14 Fälligkeit
  - § 15 Gebührensätze
- III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
  - § 17 Datenverarbeitung
  - § 18 Ordnungswidrigkeiten
  - § 19 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe des § 3 ihrer Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie für den Umbau zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung Gebühren.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse nach Maßgabe der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung (§ 23). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**

### **§ 4 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen, hierzu gehören auch die Kosten für die Entschlammung der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen), und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

## **§ 5**

### **Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl der verwendeten Wasserzähler berechnet.
- (2) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Verwendung eines Wasserzählers zugrunde gelegt.

## **§ 6**

### **Zusatzgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben (Frischwassermaßstab).
- (2) Maßstab für die Zusatzgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzu-

weisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m<sup>3</sup> abzusetzen. Dabei gelten
- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | 1 Pferd                                   | als 1,0,  |
| 2. | 1 Rind bei gemischtem Bestand             | als 0,66, |
| 3. | 1 Rind bei reinem Milchviehbestand        | als 1,0,  |
| 4. | 1 Schwein bei gemischtem Bestand          | als 0,16, |
| 5. | 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33  |

Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

- (8) Absetzungen nach Absatz 7 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 35 m<sup>3</sup> je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

## **§ 7**

### **Grundgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird von allen an die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücken erhoben; als Anschluss gilt auch die Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Straßenflächen oder in Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind.

## **§ 8**

### **Zusatzgebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gelangt. Als befestigt gilt auch jede andere Fläche, soweit von dieser eine unmittelbare oder mittelbare Einleitung in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen erfolgt. Die Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup>, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden und Bruchzahlen bis 0,5 keine Berücksichtigung finden. Im Zweifel obliegt den

Grundstückseigentümern der Nachweis, dass Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt.

- (2) Für Dächer mit Dachbepflanzung, die den Anforderungen an ein ökologisches Bauen genügen, oder für Gehwege, Stellflächen und andere befestigte Grundstücksflächen mit versickerungsfähigen Oberflächen wie z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster, wird ein ermäßigter Gebührenmaßstab zugrunde gelegt. Bepflanzte Dächer werden mit 50 % ihrer Fläche, versickerungsfähige Oberflächen mit 30 % ihrer Fläche in Ansatz gebracht. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, wenn der Gebührenpflichtige nachweist, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.
- (3) Wird auf dem Grundstück eine genehmigte Brauchwasseranlage betrieben, ist das für den Haushalt entnommene Niederschlagswasser der Schmutzwassermenge zuzuschlagen. Diese Wassermenge ist durch eigene Wasserzähler (Nebenzähler) nachzuweisen. Die Wasserzähler haben den Bestimmungen des Eichgesetzes zu entsprechen. Sämtliche Kosten für Nebenzähler, Beschaffung, Einbau und Unterhaltung trägt der Gebührenpflichtige.
- (4) Für Regentonnen oder andere Auffangeinrichtungen (z.B. Teiche, Zisternen) deren Überlauf an die Niederschlagswasseranlage angeschlossen ist, wird keine Gebührenermäßigung gewährt.
- (5) Die oder der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 1 mitzuteilen. Die Berechnungsgrundlagen nach Abs. 2 sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres mitzuteilen. Änderungen der Grundstücksflächen, die unmittelbar oder mittelbar Niederschlagswasser in die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ableiten, haben die oder der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen.
- (6) Kommen die oder der Gebührenpflichtige ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen.

## **§ 9**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 6 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.
- (3) Die Gebühren zur Niederschlagswasserbeseitigung sind in gleichen Teilbeträgen während des laufenden Kalenderjahres jeweils am 15. der Monate Februar, Mai, August und November zu leisten.

## **§ 10 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen angeschlossen ist.
- (2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

## **§ 11 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren durch die Bereitstellung, für Zusatzgebühren durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 9); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 12).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

## **§ 12 Vorausleistungen zur Schmutzwassergebühr**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf die Schmutzwassergebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

## **§ 13 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.



## **§ 14 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 15 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr beträgt:

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung<br>je Wasserzähler | 6,00 € pro Monat |
| 2. | für die Niederschlagswassergebühr<br>je Grundstück  | 5,00 € pro Monat |

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

- |    |  |                                   |
|----|--|-----------------------------------|
| 1. | für die Schmutzwasserbeseitigung       | 2,69 € je m <sup>3</sup>          |
| 2. | für die Niederschlagswasserbeseitigung | 1,13 € je m <sup>2</sup> und Jahr |

### **III. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

## **§ 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 17 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf

sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**


Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 6 Abs. 5, 8 Abs. 5 und 16 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- (1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.10.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Martensrade vom 15.06.1987 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Martensrade, den 18.09.2008

  
-Bürgermeisterin-